

## **Allgemeinverfügung der Landrätin des Landkreises Uckermark vom 24.03.2021 zur Regelung von Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht für die Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 CoronaEinreiseV**

Die Landrätin des Landkreises Uckermark erlässt auf Grundlage von § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreise-Verordnung – CoronaEinreiseV) folgende Allgemeinverfügung:

1. Eine Ausnahmegenehmigung wird für Personen, die auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages im Land Brandenburg einer beruflichen Tätigkeit nachgehen und zweimal wöchentlich auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden, sowie für Personen mit Wohnsitz in Brandenburg, die auf Grundlage eines Arbeitsvertrages in die Republik Polen einer beruflichen Tätigkeit nachgehen und zweimal wöchentlich auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden, erteilt.

2. Eine Ausnahmegenehmigung wird in Ergänzung zu Ziffer 1 auch für Personen erteilt, die zum Zwecke ihres Studiums, ihrer Schul- und Berufsausbildung sowie zur Wahrnehmung eines Angebotes der Kindertagesbetreuung in das Land Brandenburg einreisen und zweimal wöchentlich auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden, sowie für Personen mit Wohnsitz in Brandenburg, die auf Grundlage ihres Studiums, ihrer Schul- und Berufsausbildung in die Republik Polen reisen und zweimal wöchentlich auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden, erteilt.

3. Eine Ausnahmeregelung wird in Ergänzung zu Ziffer 1 und 2 weiterhin erteilt für Personen, die zum Zweck des Besuchs von Verwandten ersten Grades, der oder des nicht dem gleichen Haushalt angehörigen Ehegattin oder Ehegatten oder Lebensgefährtin oder Lebensgefährten oder eingetragenen Lebenspartnerin oder eingetragenen Lebenspartner oder zur Ausübung eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts einreisen.

4. Die Personen nach Ziffer 1 und 2 haben bei der Einreise einen geeigneten Nachweis über das Arbeitsverhältnis, das Studien-, Ausbildungs- bzw. Schulverhältnis im Land Brandenburg bzw. in der Republik Polen mit sich zu führen.

5. Liegt bei Einreise kein negativer Test vor, sind Personen nach Ziffer 1 bis 3 verpflichtet, sobald als möglich nach der Einreise eine Testung hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vornehmen zu lassen.

6. Die Personen nach Ziffer 1 bis 3 sind verpflichtet, Nachweise über durchgeführte Testungen nach Ziffer 5 mitzuführen, sobald und soweit diese vorliegen.

7. Weitere Ausnahmeregelungen im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 2 der CoronaEinreiseV sind in begründeten Einzelfällen bei Vorliegen eines triftigen Grundes möglich.

8. Die erteilten Ausnahmeregelungen gelten nicht für den Fall, dass die Republik Polen als Virus-Variantengebiet deklariert wird.

9. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, soweit sie sich auf § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG stützt. Im Übrigen wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

10. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung treten am 25.03.2021 in Kraft. Sie gelten bis 30.04.2021. Eine Verlängerung ist möglich. Die Allgemeinverfügung vom 18.03.2021 wird damit ersetzt.

### **Begründung:**

Mit der Verordnung der Bundesregierung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV) werden einheitliche Anmelde-, Test- und Nachweispflichten für Einreisende aus Risikogebieten geregelt. Grenzgänger und –pendler i. S. v. § 4 Abs. 1 Nr. 3 a und b CoronaEinreiseV sind bisher, soweit sie aus Risikogebieten ein- oder ausreisen, nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 CoronaEinreiseV von der Test- und Nachweispflicht nach § 3 Abs. 1 ausgenommen gewesen.

Diese Ausnahmemöglichkeit entfällt, wenn das Risikogebiet aufgrund der besonders hohen Inzidenz zum Hochinzidenzgebiet erklärt wird (§ 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 CoronaEinreiseV). Das Robert Koch-Institut veröffentlicht insofern eine fortlaufend aktualisierte Liste zu Hochinzidenzgebieten im Internet unter der Adresse [www.rki.de/risikogebiete](http://www.rki.de/risikogebiete). Seit dem 21.03.2021 gilt die Republik Polen als Hochinzidenzgebiet. Grenzgänger und –pendler sind sodann grundsätzlich nach § 3 Abs. 2 CoronaEinreiseV zum Nachweis einer Testung vor Einreise verpflichtet, die nicht älter als 48 Stunden zurückliegen darf.

§ 4 Abs. 2 Nr. 5 CoronaEinreiseV regelt Ausnahmetatbestände von der Nachweispflicht. Danach sind Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem Hochinzidenzgebiet aufgehalten haben von der Nachweispflicht nach § 3 Abs. 2 CoronaEinreiseV ausgenommen, bei denen in begründeten Einzelfällen die zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilt hat.

Die Zuständigkeit des Landkreises Uckermark für den Erlass dieser Allgemeinverfügung folgt aus § 3 Abs. 1 GDG Bbg. Danach nehmen die Kreise und kreisfreien Städte die Aufgaben nach dem IfSG und den hierzu erlassenen Verordnungen wahr.

Das Land Brandenburg und hier namentlich der Landkreis Uckermark besitzen eine deutsch-polnische Grenze, die täglich von Grenzgängern und -pendlern, die ihrer beruflichen Tätigkeit im jeweiligen Nachbarland aufgrund von Arbeitsverträgen nachgehen, in beide Richtungen überquert wird. Daneben besteht ein reger Grenzverkehr auch durch weitere Personengruppen, die z. B. aus Gründen des Studiums oder einer Schul- oder Berufsausbildung, zum Zweck des Besuchs einer Kindertagesstätte oder von Verwandten die Grenze regelmäßig überqueren müssen.

Obwohl Polen seit dem 21.03.2021 als Hochinzidenzgebiet gilt, soll vor dem Hintergrund des gemeinsamen grenzüberschreitenden Lebensraumes die Mobilität der Grenzgänger und -pendler nicht zulasten der Funktionsfähigkeit von Betrieben eingeschränkt werden. Von der Regelung eingeschlossen sind ferner auch weitere Personengruppen, für die der Grenzverkehr von überragender Bedeutung ist.

Mit dieser Allgemeinverfügung wird daher eine Ausnahme von der Test- und Nachweispflicht für Grenzgänger und -pendler sowie für Personen, die zum Zwecke ihres Studiums, ihrer Schul- und Berufsausbildung sowie zur Wahrnehmung eines Angebots zur Kindertagesbetreuung gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5 CoronaEinreiseV insoweit geschaffen, als der Nachweis von zwei Negativtesten pro Kalenderwoche ausreichend ist.

Liegt kein Test bei Einreise hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vor, besteht abweichend von § 3 Abs. 2 S. 1 CoronaEinreiseV die Verpflichtung, diesen sobald als möglich nach der Einreise durchführen zu lassen. In diesem Falle ist das dokumentierte Testergebnis mitzuführen, sobald es vorliegt (§ 36 Abs. 10 Nr. 1 c IfSG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 5 CoronaEinreiseV). Damit soll die Mobilität dieser Personen im Rahmen des erforderlichen Grenzübertritts nicht zulasten der Funktionsfähigkeit von Betrieben im Land Brandenburg eingeschränkt werden. Im Zuge der weiteren Verbreitung der Pandemie ist auch damit zu rechnen, dass Beschäftigte aufgrund einer Erkrankung oder einer Absonderungspflicht nicht zum Arbeitsort kommen können. Die dadurch entstehenden Herausforderungen für Arbeitgeber sollen nicht zusätzlich verschärft werden. Hierbei handelt es sich um triftige Gründe i. S. v. § 4 Abs. 2 Nr. 5 CoronaEinreiseV. Zudem ist ein geeigneter Nachweis über das Arbeitsverhältnis, Studien-, Ausbildungs- bzw. Schulverhältnis im Land Brandenburg bzw. in der Republik Polen mit sich zu führen (§ 28 Abs. 1 S. 1 IfSG).

Eine weitere Ausnahme von der Test- und Nachweispflicht wird gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5 CoronaEinreiseV erteilt für Personen, die zum Zweck des Besuchs von Verwandten ersten Grades, der oder des nicht im gleichen Haushalt angehörigen Ehegattin oder Ehegatten oder Lebensgefährtin oder Lebensgefährten oder eingetragenen Lebenspartnerin oder eingetragenen Lebenspartner oder zur Ausübung eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts einreisen. Aufgrund des Schutzes von Ehe und Familie sind auch beim Besuch naher Angehöriger Ausnahmen zuzulassen. Gleiches gilt für die weiter angeführten Personengruppen. Hierbei handelt es sich um triftige Gründe i. S. v. § 4 Abs. 2 Nr. 5 CoronaEinreiseV.

Liegt kein Test bei Einreise vor, besteht abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 CoronaEinreiseV sobald als möglich nach der Einreise die Verpflichtung eine Testung hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vornehmen zu lassen. In diesem Fall ist das dokumentierte Testergebnis mitzuführen, sobald es vorliegt (§ 36 Abs. 10 Nr. 1 c IfSG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 5 CoronaEinreiseV).

Die sich ergebende Erleichterung im Vergleich zu anderen Einreisenden aus Hochinzidenzgebieten erscheint unter infektionsschutzrechtlicher Betrachtung angemessen und sachlich gerechtfertigt. Bei Einreisenden aus Hochinzidenzgebieten liegt generell zwar ein abstraktes Infektionsrisiko vor, das aber im vorliegenden Fall unter Einhaltung von weiteren Hygiene- und Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz zusätzlich minimiert werden kann. Durch die verpflichtenden Testungen zweimal wöchentlich wird ein hohes Schutzniveau bezüglich Grenzgänger und –pendler aber auch der anderen von der Allgemeinverfügung erfassten Personengruppen erreicht.

Somit werden die besonderen Bedürfnisse sowie Herausforderungen dieser Personengruppen angemessen berücksichtigt.

Darüber hinaus ist es nach wie vor Zweck der angeordneten Maßnahmen in Erfüllung staatlicher Schutzpflichten Leben und Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, indem es die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus sowie seiner Mutationen zu verhindern gilt. Neue Impulse durch Einreisen aus Hochinzidenzgebieten sollen unterbunden werden. Dazu ist eine zweimalige wöchentliche Testung von Grenzgängern und –pendlern sowie der weiteren unter Ziffer 2 a aufgeführten Personengruppen bzw. eine Testung sobald als möglich nach Einreise geeignet und angemessen.

Die beschriebenen Erleichterungen sind unter diesen Voraussetzungen im Vergleich zu anderen Einreisenden aus Hochinzidenzgebieten aus infektionsschutzrechtlicher Sicht angemessen und sachlich gerechtfertigt.

Die Allgemeinverfügung ist, sofern sie sich auf § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG stützt, kraft Gesetzes gem. § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Die sofortige Vollziehung der auf § 3 und § 4 CoronaEinreiseV gründenden Anordnungen wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Die Bekämpfung der Pandemie erfordert eine zeitnahe Vorlage von Testnachweisen und eine zeitnahe Testung von Personen, die nach § 36 Abs. 10 S. 2 IfSG verpflichtet sind, eine entsprechende Untersuchung zu dulden. Nur durch zeitnahe Testungen ist sichergestellt, dass Infektionen erkannt und dadurch Infektionsketten unterbrochen werden. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen liegt daher im öffentlichen Interesse.

Die Allgemeinverfügung tritt am 25.03.2021 in Kraft. Sie ersetzt die Allgemeinverfügung vom 18.03.2021 und gilt bis zum 30.04.2021.

Die Dauer erscheint bei Zugrundlegung des derzeitigen Pandemiegeschehens angemessen.

### Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt am 25.03.2021 als bekannt gegeben. (§ 1 Abs. 1 S. 1 VwVfG i. V. m. § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landrätin des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Str. 1 in 17291 Prenzlau, erhoben werden.

gez.

Karina Dörk  
Landrätin